

Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 17. Dezember 2007

(überarbeitete Fassung vom 23. April 2018)



Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 17. Dezember 2007
(überarbeitete Fassung vom 23. April 2018)

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf § 15 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 sowie gestützt auf § 8 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Therwil vom 12. Dezember 2007, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege, wobei nur subventionsberechtigte Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und Behandlungskosten von über CHF 100 geltend gemacht werden können.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Therwil für ihr(e) Kind(er) ab Eintritt in den Kindergarten bis zum 18. Altersjahr, die bei der Kinder- und Jugendzahnpflege angemeldet sind und ihren Wohnsitz in Therwil haben.

§ 3 Selbstdeklaration

¹ Erziehungsberechtigte stellen mit dem speziell dafür erlassenen Formular „Selbstdeklaration für Gemeindebeiträge“ (vgl. Anhang bzw. Online-Schalter unter www.therwil.ch) rechtzeitig Antrag an die Gemeinde.

² Erstmalige Selbstdeklarationen sind innert 10 Tage nach Aufnahme der ersten Behandlung einzureichen. Danach muss jährlich eine erneute Selbstdeklaration bis spätestens 30. Juni eingereicht werden.

³ Zu spät oder unvollständig (fehlende Angaben oder Beilagen etc.) eingereichte Selbstdeklarationen werden zurückgewiesen.

§ 4 Einkommens- und Vermögensdeklaration

Die antragstellende Person hat zusammen mit der Selbstdeklaration ihr Einkommen und Vermögen entsprechend den im Anhang (Blatt C) aufgelisteten Positionen zu deklarieren.

§ 5 Berechnung

¹ Als massgebende Berechnungsgrundlage werden das Einkommen sowie das Vermögen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern, resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit wenigstens zwei Jahren im selben Haushalt lebend) und eingetragene Partnerschaften werden diesbezüglich ungetrennten Ehen gleichgestellt.

² Konkubinatspaare, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

³ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Position 790 in der Steuererklärung), vermehrt um die Beiträge der 3. Säule (Positionen 610, 615), die Einkaufsbeträge in die 2. Säule (Positionen, 600, 605), sowie die den für den Liegenschaftsunterhalt festgelegten Pauschalabzug übersteigenden Beträge (Positionen 415 und 420). Das massgebende Einkommen wird auf der Grundlage der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet.

⁴ Das massgebende Vermögen (gem. Ziffer 885 der Steuererklärung) beträgt bei einer alleinerziehenden Person maximal CHF 37'500.00, bei Ehepaaren, gefestigten Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften maximal CHF 60'000.00. Für jedes im Haushalt lebende und unterstützungsbedürftige Kind wird ein Vermögensfreibetrag von CHF 15'000.00 gewährt. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über diesen Beträgen haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁵ Bei der Berechnung des Gemeindebeitrages wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Personen berücksichtigt (sogenannte Haushaltsgrösse).

§ 6 Volljährigkeit

Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss einer laufenden Behandlung ausgerichtet. Wenn die Volljährigen im Haushalt des/r Erziehungsberechtigten leben und/oder über kein eigenes Einkommen verfügen, gilt das Einkommen und Vermögen des/r Erziehungsberechtigten.

§ 7 Anspruchsprüfung

Die Gemeinde (Abteilung Steuern) prüft die eingereichten Unterlagen und ermittelt einen allfälligen Anspruch anhand der im Anhang aufgeführten Beitragsstufen.

§ 8 Nachforderung

Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, die Einkommens- und Vermögensdeklaration anhand der nächsten Steuererklärung zu überprüfen und bei massgeblichen Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinde die gesuchstellende Person nachträglich zu belangen.

§ 9 Entscheid

Die Gemeinde teilt der gesuchstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit.

§ 10 Beitragsdauer

¹ Der Gemeindebeitrag ist für Behandlungen im Zeitraum bis maximal zwölf Monate ab Datum der Bewilligung befristet. Alljährlich ist (gemäss § 3) ein erneutes Gesuch per 30. Juni einzureichen.

² Diese Regelung gilt nicht, sofern das erstmalige Gesuch erst in den Monaten April bis Juni eingereicht resp. bewilligt worden ist. In diesem Fall wird die Erneuerung des Gesuchs erst per 30. Juni des Folgejahres fällig.

§ 11 Härtefälle

In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über 20%, Änderung der Kinderzahl etc.) kann der Gemeinde ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe während der laufenden Beitragszeit eingereicht werden.

§ 12 Beitragsleistung

Der von der Gemeinde geleistete Beitrag wird bei der Rechnung der Kinder- und Jugendzahnpflege direkt in Abzug gebracht.

§ 13 Zahlungsfrist

Der verbleibende Anteil des/r Erziehungsberechtigten ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 14 Beschwerderecht

Gegen den Entscheid der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

§ 15a

Die Änderungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 15a sind vom Gemeinderat am 2. Mai 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

§ 15b

Die Änderungen der §§ 3, 4, 5, 11, 15, 15b und 16 sind vom Gemeinderat am 23. April 2018 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

§ 16 Anhang

Das Formular „Selbstdeklaration für Gemeindebeiträge“ (vgl. § 3) ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

Therwil, 23. April 2018

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Reto Wolf

Eduard Löw